



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen Anordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat am 19. Juli 2016 aufgrund der Befugnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG) getroffen:

Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die in eigener Praxis tätig sind und welche die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte **regelmäßig** ausführen, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, wie

- die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und
- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuellen Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen, sowie
- geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten

vorzusehen (§ 9 Abs. 1 und 2 GwG), **keine Anwendung**, wenn in der eigenen Praxis **nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe** gem. § 59a BRAO **tätig sind**.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die ihren Beruf gemäß § 59a BRAO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft oder in Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung und Kapitalgesellschaften tätig sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59a BRAO nicht vorliegen und im Falle einer Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Diese Anordnung wird im Kammerrundschreiben 3/2016 bekannt gemacht und zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam (§ 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Karlsruhe, den 19. Juli 2016

gez. Haug

RA André Haug
Präsident

Erläuterungen zu der vom Vorstand der RAK Karlsruhe am 19.07.2016

beschlossenen Anordnung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG

I.

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände sind gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG dazu verpflichtet, interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können, wenn sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte regelmäßig (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG) ausführen. Dabei handelt es sich gemäß § 9 Abs. 2 GwG um folgende Vorkehrungen:

- Es sind angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen zu entwickeln und zu aktualisieren (Nr. 2),
- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuellen Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (Nr. 3), sowie
- geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten. Zuverlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass die Pflichten nach dem GwG, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Grundsätze, Verfahren, Kontrollen und Verhaltensrichtlinien zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet werden, Tatsachen im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, gemeldet werden und sich nicht selbst an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften aktiv oder passiv beteiligt. Die Personalkontroll- und Beurteilungssysteme des Verpflichteten sollen grundsätzlich eine regelmäßige, die Zuverlässigkeit betreffende Überprüfung der Beschäftigten gewährleisten (Nr. 4).

Grundsätzlich treffen diese Pflichten zur Vornahme der internen Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 9 Abs. 1 GwG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 GwG dem Unternehmen; dies bedeutet, dass bei einer angestellten beruflichen Tätigkeit innerhalb einer Berufsgesellschaft die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die anstellende Berufsgesellschaft trifft.

II.

Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG die Möglichkeit zu bestimmen, dass auf einzelne oder Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebes die Vorschriften gem. § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG nur risikoangemessen anzuwenden sind.

Die Rechtsanwaltskammer macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Es werden diejenigen Berufsangehörigen von der Verpflichtung zu den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG genannten Sicherungsvorkehrungen befreit, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59a BRAO umfassen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 3 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Außensozietät“ und sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Grund für die Befreiung von Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopfzahl“ von zehn Berufsträgern und der Berufsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe das Risiko eines Verlustes geldwäscherelevanter Informationen, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsvorkehrungen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Dabei hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundessteuerberaterkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Einzelpraxen, Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennungen von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch die Entscheidung der beteiligten Kammern, eine Befreiung an eine Gesamtkopfzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleiche Anforderungen bestehen.

Im Unterschied zu Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sind Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände allerdings nur dann zu internen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, wenn sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG enumerativ genannten Geschäfte

regelmäßig ausführen. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG) Reine Anwaltskanzleien mit mehr als 10 Berufsträgern müssen daher nicht stets die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen beachten, sondern erst dann, wenn sie z.B. regelmäßig für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben mitwirken oder z.B. regelmäßig an der Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitwirken. Verwaltungsrechtlich ausgerichtete Kanzleien können beispielsweise daher auch dann von der Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen befreit sein, wenn sie zwar mehr als 10 Berufsträger haben, für ihre Mandanten aber an den Kataloggeschäften nicht oder nur gelegentlich mitwirken. Wirkt allerdings auch nur ein Berufsträger regelmäßig an den Kataloggeschäften mit, so bleibt die Pflicht nach § 9 GwG bei mehr als 10 Berufsträgern bestehen. Ist in der Kanzlei mindestens ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater tätig, so besteht die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen stets bei 11 oder mehr Berufsträgern entsprechend den für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geltenden gesetzlichen Regelungen und Anordnungen.

Die Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten aufgrund der Befugnis nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG (BRAM-Mitt. 2012, 170 ff.) verpflichtet zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe tätig sind, während die vorliegende Anordnung die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen suspendiert, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe tätig sind. Die unterschiedliche „Kopfzahl“ beruht darauf, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände nach § 9 GwG gesetzlich nicht verpflichtet sind, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Bundesrechtsanwaltskammer kann allerdings anordnen, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet. Die Verpflichtung zur Bestellung eines gesetzlich nicht zwingend vorgesehenen Geldwäschebeauftragten bedingt eine andere „Kopfzahl“ als die Suspendierung von einer jeden einzelnen Rechtsanwalt treffenden gesetzlichen Pflicht, die mit der vorliegenden Anordnung vorgenommen wird.

Die Anordnung wird im Kammerrundschreiben 3/2016 bekannt gemacht. Die Wirkung der Anordnung tritt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein (§ 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Wirtschaftsprüferkammer und Steuerberaterkammern haben entsprechende Anordnungen erlassen. Die Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 12.01.2009 (BRAK-Mitt. 2009, 21) ist gegenstandslos, weil die Anordnungsbefugnis seit dem 29.12.2011 nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG auf die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe als Aufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 GwG übergegangen ist.

- - -